

**Stiftung Baukultur Thüringen
- Stiftung privaten Rechts -**

Die Architektenkammer Thüringen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – errichtete aufgrund einstimmigen Beschlusses ihrer Vertreterversammlung vom 22. März 2002 in Erfurt die „Stiftung Baukultur“ mit Sitz in Erfurt zur Förderung der Baukultur und widmete ihr aufgrund einstimmigen Beschlusses vom 29. November 2002 ein Vermögen von 150.000 Euro.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Stiftungszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Stiftungsvermögen

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

§ 6 Stiftungsorgane

§ 7 Stiftungsrat

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

§ 9 Stiftungsvorstand

§ 10 Satzungsänderung

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckveränderung, Zusammenlegung, Auflösung

§ 12 Vermögensanfall

§ 13 Stiftungsaufsicht

§ 14 Inkrafttreten

**Stiftung Baukultur Thüringen
- Stiftung privaten Rechts -**

Satzung

- Fassung der Stiftungsratssitzung vom 01.11.2010 gemäß Protokoll auf der Basis des Entwurfs vom 14.10.2010 sowie unter Berücksichtigung der Änderungsanmerkungen der Stiftungsbehörde vom 16.12.2010 und 21.12.2010 sowie des Finanzamtes vom 30.11.2010 -

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Baukultur Thüringen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Ettersburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist es, die Baukultur zu fördern. Zur Baukultur gehören vor allem Werke der Architektur und der Ingenieurbaukunst sowie die in diesen Werken integrierten besonderen ingenieurtechnischen Leistungen, der Innenarchitektur, der Garten- und Landschaftsarchitektur, der Stadtplanung, der Landesentwicklung, des Ländlichen Raumes, der Dorferneuerung, aber auch einzelne Anlagen und Bauwerke mit besonderer gestalterischer, technischer oder bauhistorischer Bedeutung. Dazu gehört auch die berufliche Fortbildung sowie die Bildung und Erziehung im Sinne der Förderung der Baukultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen zur Förderung der Baukultur, Forschungsvorhaben, die öffentliche Auslobung von Preisen im Sinne von § 52 Abs. 1 Abgabenordnung (AO), die Förderung des beruflichen Nachwuchses, wissenschaftliche Veranstaltungen an den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die Herausgabe von Publikationen und Medien zur Förderung der Baukultur, die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf den Gebieten der Architektur, des Städtebaues, der Landesentwicklung, des Ländlichen Raumes und des Ingenieurwesens sowie die Förderung von Maßnahmen, welche die Förderung der Baukultur zum Ziel haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Dritte heranziehen und Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten sowie ertragreich bei Instituten anzulegen, die Mitglied einer Entschädigungseinrichtung im Sinne des deutschen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) sind. Es kann zur Stärkung seiner Ertragskraft und zur Werterhaltung umgeschichtet werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) wachsen alle Zuwendungen zu, die vom Zuwendenden dazu bestimmt sind (Zustiftungen) und in der Regel mindestens 10.000.-- Euro betragen. Über die Annahme von Zustiftungen ebenso wie über die begründete Ausnahme für Zustiftungen unterhalb dieser Summe entscheidet der Stiftungsrat (§ 7 Abs.1 S. 15) mit einfacher Mehrheit. Eine begründete Ausnahme liegt vor etwa beim verbindlichen Versprechen des Zustifters, weitere Zuwendungen in zu benennenden Folgejahren zu tätigen oder beim Ausbau des Grundstockvermögens für ein bestimmtes Projekt.
Unterhalb der vorgenannten Summe können der Stiftung in der Regel nur Zuwendungen in Form der Spende gegeben werden. Zuwendende sind darauf vorab hinzuweisen. Die Stiftung ist gehalten, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Kapital durch Anwerbung von Zuwendungen wie Zustiftungen und Spenden Dritter aufzubringen. Mit der Zuwendung darf keine Auflage verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar ist. Auch bei Zustiftungen sind die Anlagegrundsätze einzuhalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge, Zuwendungen und Erbringung entgeltlicher Leistungen

- (1) Vermögenserträge und Zuwendungen sind nur im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden. Bei der Verwaltung ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen) und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich im Sinne des § 4 dieser Satzung zur Stärkung des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen) bestimmt sind (Spende).
- (3) Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann die Stiftung entgeltliche Leistungen für Dritte erbringen, soweit diese dem Stiftungszweck entsprechen, ihn im Übrigen nicht beeinträchtigen und die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (4) Die Stiftung ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen.

- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Verwendungszwecke bestehen sofern dies im Rahmen der Abgabenordnung (AO) zulässig ist.
- (6) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sofern die Erträgnisse der Stiftung dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen.
Für die geschäftsführende Tätigkeit des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine Pauschale beschließen, die ihrer Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung (Erträge und Zuwendungen) stehen muss.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) 1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
 - 2 Geborenes Mitglieder ist der Präsident der Architektenkammer Thüringen.
 - 3 Geborene Mitglieder auf Lebenszeit sind ferner Zustifter einer Zustiftungssumme von mindestens 50.000,-- €, soweit sie sich zur persönlichen Wahrnehmung des Sitzes bereit erklären (S.7 bis 10).
 - 4 Anstelle der persönlichen Wahrnehmung ihres Sitzes können diese Zustifter eine Person benennen, die den Sitz wahrnimmt.
 - 5 Ein Wechsel in der Person des benannten Stiftungsratsmitglieds ist möglich (Nachbenennung durch den Zustifter).
 - 6 Der Sitz im Stiftungsrat ist an die Lebenszeit des Zustifters gebunden und erlischt mit dessen Tod, soweit der Zustifter den Sitz nicht vorzeitig aufgibt und dies gegenüber dem Präsidenten des Stiftungsrates schriftlich erklärt.
 - 7 Ab einer Zustiftungssumme von mindestens 150.000,-- € kann der Zustifter zusätzlich eine weitere Person benennen.
 - 8 Für den Fall, dass dieser Zustifter seinen Sitz nicht persönlich wahrnehmen möchte, kann er insgesamt zwei Personen benennen.
 - 9 Von diesen Zustiftern (nach S.3 und 4) hat der Präsident des Stiftungsrates (Abs.10) eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes anzufordern, ebenso hat der Zustifter zur Absicherung der Funktionsfähigkeit des Stiftungsrates die von ihm zu bestimmenden Regularien der Benennung (S.4 bis 6) bzw. Nachbenennung von Stiftungsratsmitgliedern mitzuteilen.

- 10 Die Zustimmung bzw. Absage haben die Zustifter gegenüber dem Präsidenten des Stiftungsrates schriftlich zu erklären.
 - 11 Erklärt sich der Zustifter auch nach mehrfacher Aufforderung des Präsidenten des Stiftungsrates nicht binnen eines Jahres, gilt das Schweigen als Verzicht auf den Sitz.
 - 12 Gleiches gilt für den Fall der Benennung und Nachbenennung durch den Zustifter.
 - 13 Benennungen und Nachbenennungen hat der Zustifter persönlich vorzunehmen; bei juristischen Personen entscheidet deren Statut bzw. Geschäftsverteilungsplan über die Zuständigkeit.
 - 14 Zusätzliche Zahlungen eines Zustifters über eine gesamte Zustiftungssumme von 150.000,-- € hinaus haben auf die Besetzung des Stiftungsrates keinen Einfluss.
 - 15 Weitere Zahlungen von Zustiftern, die zunächst eine Summe von mindestens 50.000,-- € zugestiftet haben, sind bis zum Erreichen der Summe von 150.000,-- € ohne Einfluss auf die Besetzung des Stiftungsrates.
 - 16 Mitglied des Stiftungsrates ist ferner eine vom Präsidenten der Architektenkammer Thüringen benannte Person.
 - 17 Die Regularien der Benennung bzw. Nachbenennung sind dem Präsidenten des Stiftungsrates mitzuteilen.
 - 18 Die geborenen Mitglieder des Stiftungsrates ebenso wie die vom Präsidenten der Architektenkammer Thüringen und den von Zustiftern benannten Personen können weitere Mitglieder benennen (Kooptation).
- (2) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung auf den Gebieten aufweisen, die der Stiftung für ihre Zweckverfolgung, Verwaltung oder Außendarstellung förderlich sind, etwa Vertreter der Thüringer Landesregierung, von Körperschaften oder Institutionen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Forschung und Lehre sowie in diesen Bereichen kundige Personen.
 - (3) Ferner können Zustifter für die Dauer einer Amtsperiode berufen werden, die nicht die Summe von 50.000,-- € (Abs.1) zugewendet haben, aber die Stiftungstätigkeit im Sinne von Abs.2 aktiv fördern können. Für die Berufung gilt Abs.1 S.18.
 - (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben ihre Aufgaben persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
 - (5) Die Amtszeit der nach Abs.1 S.4 bis 8 benannten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Mehrfache Wiederbenennung ist zulässig.
 - (6) Die nach Abs.1 S.4 bis 8 benannten Mitglieder des Stiftungsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates abberufen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Dem Abberufenen ist angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur

rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden
- (8) Scheidet ein nach Abs.1 S.4 bis 8 benanntes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, kann der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in benennen.
- (9) Nach Ablauf der Amtszeit führen die nach Abs.1 S.4 bis 8 benannten Mitglieder des Stiftungsrates die Geschäfte bis zur Nachbenennung fort.
- (10) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Der Stiftungsrat hat ferner folgende Aufgaben:
 - a. die Beschlussfassung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens (Grundstock- und Verwaltungsvermögen), die Annahme von Zustiftungen und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b. den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu genehmigen,
 - c. den Stiftungsvorstand zu entlasten,
 - d. die Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu bestellen oder abuberufen,
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckveränderungen, Zusammenlegungen und Auflösung der Stiftung.
- (2) Der Präsident des Stiftungsrates beruft den Stiftungsrat ein. Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal jährlich in einer ordentlichen Sitzung. Zu einer ordentlichen Sitzung wird schriftlich unter Einhaltung der Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dieses verlangt.
Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgesehen ist. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Präsident des Stiftungsrates unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrates mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Satz 1 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Präsident des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.

- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der zumindest der Gegenstand von Beschlüssen in ihrem Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten des Stiftungsrates bzw. dem die Sitzung gemäß § 8 Abs.2 leitenden Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist eine von dem Präsidenten des Stiftungsrates bzw. dem die Sitzung leitenden Vizepräsidenten beizuziehende Person.

§ 9 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens einem Mitglied und maximal zwei Mitgliedern, welche vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit für mindestens fünf Jahre bestellt werden. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet der Stiftungsrat entsprechend dem Arbeitsanfall und unter Beachtung hinreichender finanzieller Mittel nach billigem Ermessen. Die Erfüllung der Stiftungszwecke darf nicht gefährdet sein. Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung in allen Belangen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsvorstand ist an die Weisungen des Stiftungsrates gebunden und führt dessen Beschlüsse aus.
- (3) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:
 - a. das Führen der laufenden Geschäfte,
 - b. die Verwaltung des Stiftungsvermögens (Grundstock- und Verwaltungsvermögen),
 - c. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - d. die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Haushaltsplanes, des Geschäftsberichtes und die Empfehlung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen)
 - e. sowie die Aufstellung des Jahresprogramms der Stiftung.
- (4) Über die Stiftungsgeschäfte berichtet der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat mindestens zweimal im Jahr schriftlich. Der Stiftungsrat entscheidet über die Entlastung des Vorstands durch Beschluss.
- (5) Zur Vorbereitung der Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben kann vom Stiftungsvorstand eine Geschäftsstelle betrieben werden.

- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können mit Ausnahme des § 13 vom Stiftungsrat beschlossen werden (einfache Satzungsänderung), wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind dieser mit einer davor eingeholten Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckveränderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungsrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel nur teilweise für die Verwirklichung des bisherigen Stiftungszweckes benötigt werden.
- (2) Der Stiftungsrat kann den Antrag auf Zweckerweiterung, Zweckveränderung, Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes objektiv nicht mehr sinnvoll ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckveränderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckveränderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach der Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind dieser mit einer davor eingeholten Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das von der Architektenkammer Thüringen eingebrachte Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Architektenkammer Thüringen (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Das übrige, nicht dem Abs. 3 unterfallende Vermögen fällt an eine durch den Stiftungsrat zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Der insoweit Begünstigte muss das anfallende Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, konkret für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne des Stiftungszwecks, verwenden.

(2) Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahe kommt.

(3) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten haben. Dieser Vermögensempfänger hat diese unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsrechtes.

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit der Zustellung der Genehmigung der beantragten Satzungsänderungen durch das Thüringer Innenministerium (Stiftungsbehörde) in Kraft.